



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 135/17
Luxemburg, den 13. Dezember 2017

Urteile in den Rechtssachen T-712/15 und T-52/16
Crédit mutuel Arkéa / EZB

Die EZB ist befugt, eine Aufsicht über die Crédit mutuel-Gruppe durch die Confédération nationale du Crédit mutuel zu organisieren, und zwar auch in Bezug auf den Crédit mutuel Arkéa

Der Crédit mutuel ist eine dezentrale französische Bankengruppe, die aus einem Netz örtlicher Sparkassen besteht, die als Genossenschaften organisiert sind. Jede örtliche Sparkasse muss einem Regionalverband beitreten, und jeder Verband muss der Confédération nationale du Crédit mutuel (CNCM), dem Zentralorgan des Netzes, beitreten.

Der Crédit mutuel Arkéa ist eine genossenschaftliche Kredit-Aktiengesellschaft mit variablem Grundkapital, die als Kreditinstitut zugelassen ist. Er wurde 2002 durch Annäherung mehrerer Regionalverbände von Kreditgenossenschaften gegründet.

Mit Beschlüssen vom 5. Oktober 2015 und 4. Dezember 2015 organisierte die Europäische Zentralbank (EZB) ihre Aufsicht über die Institute der Crédit mutuel-Gruppe – darunter der Crédit mutuel Arkéa – auf konsolidierter Basis durch die CNCM. Die EZB vertrat zudem die Auffassung, der Crédit mutuel Arkéa müsse einen zusätzlichen Eigenkapitalbetrag (hartes Kernkapital) vorhalten, so dass die harte Kernkapitalquote zunächst bei 11 % und dann bei 10,75 % liege.

Der Crédit mutuel Arkéa hat beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse erhoben. Er wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass eine konsolidierte Aufsicht über die Crédit mutuel-Gruppe durch die CNCM eingerichtet wird, da die CNCM kein Kreditinstitut sei, es keine „Crédit mutuel-Gruppe“ gebe und die EZB den Crédit mutuel Arkéa nicht verpflichten könne, zusätzliches Eigenkapital vorzuhalten.

Mit den heutigen Urteilen weist das Gericht die Klage des Crédit mutuel Arkéa ab und bestätigt die beiden Beschlüsse der EZB.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass im Rahmen der Unionsregelung auf dem Gebiet der Aufsicht¹ die Absicht des Gesetzgebers darin besteht, der EZB zu einem Gesamtüberblick über sämtliche Gefahren für ein Kreditinstitut zu verhelfen sowie eine Aufteilung der Aufsicht zwischen der EZB und den nationalen Behörden zu vermeiden.

Hinsichtlich des ersten Klagegrundes des Crédit mutuel Arkéa, wonach die Aufsicht auf konsolidierter Basis über einem Zentralorgan angeschlossene Institute nur möglich sei, wenn dieses Zentralorgan die Eigenschaft eines Kreditinstituts habe (was bei der CNCM nicht der Fall sei), stellt das Gericht fest, dass aus der Unionsregelung auf dem Gebiet der Aufsicht nicht hervorgeht, dass der Begriff „Zentralorgan“ dahin zu verstehen wäre, dass die Qualifikation als Kreditinstitut erforderlich wäre. Daher fällt eine „unter Aufsicht stehende Gruppe“ unter diese

¹ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1; Berichtigungen in ABl. 2013, L 208, S. 68, ABl. 2013, L 321, S. 6, und ABl. 2015, L 193, S. 166).

Regelung, wenn sie die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob das Zentralorgan dieser Gruppe die Eigenschaft eines Kreditinstituts hat. Da die durch das Zentralorgan gebildete Gesamtheit und die angeschlossenen Institute konsolidierte Abschlüsse erstellen, kann sich die zuständige Behörde vergewissern, dass die Liquidität und Solvenz dieser Gesamtheit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen, und zwar unabhängig davon, ob das Zentralorgan die Eigenschaft eines Kreditinstituts hat.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrundes des Crédit mutuel Arkéa, wonach der Crédit mutuel nicht als „Gruppe“ im Sinne der Unionsregelung auf dem Gebiet der Aufsicht qualifiziert werden könne, stellt das Gericht fest, dass der Crédit mutuel über die CNCM alle von dieser Regelung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, um als solche qualifiziert zu werden. Zum einen schließt die Verbandseigenschaft der CNCM eine Solidarität mit den angeschlossenen Instituten nicht aus, da die Verpflichtung besteht, Eigenkapital und flüssige Mittel innerhalb der Crédit mutuel-Gruppe zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern erfüllt werden. Zum anderen werden die Konten der Crédit mutuel-Gruppe auf konsolidierter Basis erstellt, was es der zuständigen Behörde ermöglicht, sich zu versichern, dass die Liquidität und Solvenz der Gesamtheit der die Gruppe bildenden Institute den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Schließlich ist die CNCM befugt, der Leitung der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen, die einzuhalten sind und bei Nichtbeachtung sanktioniert werden können.

Hinsichtlich des dritten Klagegrundes des Crédit mutuel Arkéa, wonach die EZB ihn nicht hätte verpflichten dürfen, zusätzliches Eigenkapital vorzuhalten, stellt das Gericht fest, dass der EZB keine Fehler unterlaufen sind, als sie sich auf die Eventualität eines Ausscheidens des Crédit mutuel Arkéa aus der Crédit mutuel-Gruppe gestützt hat. Eine solche Eventualität ist nämlich nicht dermaßen unwahrscheinlich, dass ihre Berücksichtigung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler seitens der EZB begründen könnte. Außerdem ist der EZB kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie zu dem Schluss gelangt ist, dass der Verlust des Solidaritätsmechanismus infolge eines Ausscheidens aus der Crédit mutuel-Gruppe negative Auswirkungen auf die externen Ratings des Crédit mutuel Arkéa und folglich auf seine Refinanzierungskosten haben könnte. Schließlich liegt der Vorschreibung zusätzlichen Eigenkapitals, um einem solchen Ausscheiden begegnen können, weder ein offensichtlicher Beurteilungsfehler zugrunde, noch ist sie offensichtlich unverhältnismäßig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-712/15](#) und [T-52/16](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255